



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 40/2003

S2.6.2

Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur sowie Einführung von Blockzeiten für die Primarschulstufe und die Kindergärten der Stadtschule

Antrag

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

(Fortsetzung S. 2)

Zusammenfassung

Das „Gesetz über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur“ vom 27. September 1998 hat sich bewährt. Die bestehenden Betreuungsangebote im Vorschulbereich sowie die bisherigen Tagesstätten für Kinder im Volksschulalter konnten auf gesicherter Basis weitergeführt respektive erweitert und ergänzt werden. Am 18. Mai 2003 hat der kantonale Souverän dem Erlass eines „Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden“ zugestimmt. Diese neue Ausgangslage erfordert zwingend eine Anpassung des städtischen Gesetzes an die neuen Vorgaben und Bedingungen des kantonalen Rechts.

Am 17. Mai 2001 überwies der Gemeinderat eine Motion Barla Cahannes betreffend Einführung von Tagesschulen und Blockzeiten. Gemäss Beschluss des Gemeinderates sind in Kindergarten und Primarschule Blockzeiten einzuführen. Auf der Primarschulstufe sollen die Kinder von Montag bis Freitag den ganzen Vormittag entweder im Klassenverband unterrichtet oder durch familienergänzende Angebote betreut werden können. Das Angebot von Kindertagesstätten ergänzt den Unterricht täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Betreuung inklusive Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfen ist freiwillig und wird gegen Kostenbeteiligung der Eltern angeboten. Für die Kindergärten soll ein einheitliches angepasstes Blockzeitenmodell eingeführt werden.

Die drei zur Zeit bestehenden Kindertagesstätten für Kinder der Primarschulstufe können die Nachfrage an familienergänzender Betreuung nur teilweise erfüllen. Diese Angebote sollen daher zeitlich und örtlich den wachsenden Bedürfnissen angepasst werden. Dazu sind innerhalb der nächsten Jahre - sofern ein Bedarf ausgewiesen ist - weitere Kindertagesstätten mit freiwilligem Angebot in den Schulhäusern oder in Schulhausnähe einzurichten. Auf die Schaffung einer Tagesschule in der klassischen Form wird verzichtet.



2. An der Stadtschule Chur werden wie folgt Blockzeiten eingeführt: An der Primarschulstufe wird den Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag während des ganzen Vormittags Unterricht oder Betreuung angeboten. Dazu werden schrittweise und bedarfsgerecht Kindertagesstätten mit freiwilligen Betreuungsangeboten von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Primarschulhäusern oder in Schulhausnähe eingerichtet.

In den Kindergärten wird ab Beginn des Schuljahres 2004/2005 ein einheitliches Blockzeitenmodell geschaffen.

3. Die Motion Barla Cahannes betreffend Einführung von Tagesschulen und Blockzeiten, vom Gemeinderat am 17. Mai 2001 überwiesen, wird abgeschrieben.

Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Erfahrungen mit dem bisherigen städtischen Gesetz

Am 27. September 1998 stimmte der Churer Souverän mit 6'448 zu 2'232 Stimmen dem Erlass des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur zu. Gestützt auf dieses Gesetz hat die Stadt in den letzten Jahren das Angebot an Horten und Mittagsverpflegung für Kinder im Primarschulalter - vereinzelt auch für die Schülerinnen und Schüler der Real- oder Sekundarschule - entsprechend den sich laufend vergrössernden Bedürfnissen ausbauen und schrittweise ergänzen können. Der Begriff „Horte“ wird im kantonalen Gesetz vom 18. Mai 2003 neu mit dem Terminus „Kindertagesstätte“ bezeichnet. In der städtischen Gesetzgebung soll deshalb ebenfalls dieser modernere Begriff verwendet werden.

Zur Zeit führt die Stadt an drei Standorten (Casanna, am Rande der Altstadt / Daleu, unterhalb der Bahnlinie / Barblan, unterhalb der Ringstrasse) je eine Kindertagesstätte, in welcher ab 11.00 Uhr (bei Bedarf ab 10.00 Uhr) bis 18.00 Uhr ein Betreuungsangebot inkl. der Möglichkeit von Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfe gewährleistet ist.

Im Vorschulbereich unterstützt die Stadt die von ihr anerkannten Anbieter von Kinderkrippen sowie den „Verein für familienergänzende Kinderbetreuung“, welcher in Chur eine Vermittlungsstelle für Tagespflege betreibt. Gestützt auf das städtische Gesetz hat der Gemeinderat im Herbst 1998 Leistungsvereinbarungen mit dem „Verein für familienergänzende Kinderbetreuung“ sowie den Kinderkrippen St. Josef und COSMAIT genehmigt. Eine



weitere Leistungsvereinbarung konnte im Frühling 2002 mit der Kinderkrippe Wigwam abgeschlossen werden.

Das städtische Gesetz über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung hat sich grundsätzlich gut bewährt. Es bietet die Rechtsgrundlage für deutlich höhere Beiträge der Stadt an die privaten Trägerschaften von Kinderkrippen (und die Vermittlungsstelle) als dies vor 1998 der Fall war. Die wertvolle Arbeit dieser Institutionen konnte dank des städtischen Gesetzes eindeutig konsolidiert werden.

Unbefriedigend blieb bis heute allerdings die finanzielle Abgeltung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden. Zwar wurde in Art. 11 des städtischen Gesetzes festgehalten, dass bei auswärtigen Kindern der Betrag ihrer Wohnortsgemeinde oder Dritter gleich hoch sein müsse, wie der individuelle Betreuungsbeitrag der Stadt. Ansonsten wäre dieser von den Leistungserbringern durch eine entsprechende Erhöhung des Elternbeitrages auszugleichen. Trotz dieser Bestimmung konnte eine gewisse Quersubventionierung der Stadt zu Gunsten anderer Gemeinden nicht verhindert werden, unter anderem aufgrund der fixen Sockelbeiträge. Einzelne umliegende Gemeinden beteiligten sich bisher freiwillig an den Kosten der Kinderkrippen. Die Mehrzahl der Gemeinden lehnte jedoch die Zahlung kommunaler Beiträge ab und verwies bei Anfragen der leistungserbringenden Institutionen um Kostenbeteiligung auf den Mangel einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung.

1.2 Erlass eines kantonalen Gesetzes

Im September 2002 unterbreitete die Regierung dem Kantonsparlament die Botschaft zum Erlass eines Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden. Am 18. Mai 2003 stimmte das Bündner Volk diesem Gesetz mit einem Ja-Anteil von 56,7 Prozent zu. Die Ja-Stimmen in Chur betrugen 62,4 Prozent (5'583 : 3'358).

Mit diesem Gesetz schuf der Kanton im Sinne einer modernen Familien-, Gesellschafts- und Sozialpolitik aber auch in Berücksichtigung der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Erfordernisse eine kantonale Rechtsgrundlage für die Mitfinanzierung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter und für schulpflichtige Kinder ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit. Im neuen Gesetz wird die Zuständigkeit für die Festlegung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung den Gemeinden zugewiesen. Die Beiträge an die anerkannten Anbieter werden künftig vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragen, wobei alle Wohnsitzgemeinden verpflichtet sind, sich mindestens im gleichen Umfange wie der Kanton zu beteiligen. Der Kanton übernimmt zu-



sätzlich die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Anbieter, er koordiniert die Angebote und ist für die Anerkennung zuständig.

Das neue kantonale Gesetz wurde durch die Regierung auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Es verpflichtet nun sämtliche Gemeinden, aus welchen Kinder in den Churer Kinderkrippen betreut werden, zu gleich hohen Beitragsleistungen. Für Kinder aus der Stadt Chur übernimmt der Kanton neu ebenfalls die Hälfte der öffentlichen Beiträge. Das städtische Gesetz ist nun möglichst umgehend dieser neuen Situation anzupassen. Es übernimmt in Zukunft gegenüber der kantonalen Gesetzgebung lediglich noch subsidiäre Funktion.

1.3 Motion Barla Cahannes

Am 15. März 2001 reichten Gemeinderätin Barla Cahannes und zwölf weitere Mitglieder des Gemeinderates eine Motion zur Einführung von Tagesschulen und Blockzeiten in der Stadt Chur ein. Diesen Vorstoss überwies der Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Mai 2001 einstimmig an den Stadtrat. Das Parlament stimmte dabei der Formulierung des Stadtrates zu, wonach die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verankerung und Realisierung von Blockzeiten in Kindergarten und Primarschule sowie zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Angebote an familienergänzender Kinderbetreuung nicht mit einem neuen Gesetz, sondern durch eine Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur (RB 311) und allenfalls auch des Schulgesetzes (RB 711) zu schaffen seien. Im Bericht wurde darauf hingewiesen, dass eine zentrale Tagesschule die Bedürfnisse und Erwartungen der Erziehungsberechtigten nur bedingt lösen würde. Eigentliche Tagesschulen in der klassischen Form seien zudem sehr kostspielig. Quartierbezogene Modelle mit freiwilligem Schulhausangebot würden den stetig steigenden individuellen Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten weit besser entsprechen.

1.4 Tagesschule Passugg

Am 7. Februar 2002 stimmte der Gemeinderat einstimmig der Einführung einer Tagesschule in Passugg für die Dauer von vorläufig drei Schuljahren zu (Botschaft Nr. 1/2002). Die Schaffung dieser Tagesschule erfolgte auf Initiative des Schulrates des Schulverbandes der Gemeinden Churwalden, Malix und Chur. Die Erwartungen sind bis heute ganz eindeutig erfüllt worden. Im August 2003 starteten insgesamt 23 Kinder der Primarstufe ins zweite Schuljahr. Davon sind 11 Schülerinnen und Schüler aus dem ursprünglichen Verbandsgebiet Passugg-Araschgen, 12 Kinder kommen von auswärts und besuchen die Tagesschule, davon sind 11 aus der Stadt Chur.



Es ist klar, dass mit der Tagesschule in Passugg der Bedarf für eine umfassende familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur nicht abgedeckt ist. Die Zahl der Eltern, welche für ihre Kinder regelmässige ganztägige Betreuung suchen, ist jedoch relativ gering. Gefragt sind massgeschneiderte Angebote in nächster Nähe der Schulhäuser. Das kann und will die Tagesschule in Passugg nicht bieten. Sie ist aber eine gute, kostengünstige Alternative zu privaten Tagesschulen.

1.5 Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Gestützt auf Art. 9 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung hat der Bundesrat am 9. Dezember 2002 eine Verordnung erlassen. Diese trat am 1. Februar 2003 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Januar 2011. Danach leistet der Bund Finanzhilfen an Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung während maximal drei Jahren. Diese werden jedoch nur für neu geschaffene Betreuungsplätze gewährt, sofern mindestens 10 Plätze angeboten werden. Die Berechnung erfolgt dann aufgrund der effektiven Belegung. Der maximale Pauschalbeitrag kann Fr. 3'000.-- pro Platz und Jahr für ein Vollzeitangebot während 225 Tagen betragen, bei 190 Tagen (38 Schulwochen) folglich im optimalen Fall Fr. 2'533.--. Diese Bundesbeiträge werden allerdings nur für neue Plätze oder zusätzliche Öffnungszeiten während maximal drei Jahren gewährt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Teilrevision des städtischen Gesetzes

Titel

Sowohl der Titel des Gesetzes wie auch die Titel der einzelnen Kapitel sowie die übrigen Fachbegriffe werden dem kantonalen Gesetz angepasst. Gemäss Art. 2 des kantonalen Gesetzes werden Betreuungsangebote im Kindergarten und Schulbereich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Diesen Grundsatz übernimmt auch das städtische Gesetz, um auch für alle städtischen Kinderbetreuungsangebote in den Genuss der kantonalen Beiträge zu kommen.



Art. 2a / Art. 3

Bis heute wurde die Anerkennung von privaten Anbietern durch die Stadt in den vom Gemeinderat genehmigten Leistungsvereinbarungen geregelt. In Zukunft ist der Kanton für die Anerkennung der Angebote familienergänzender Kinderbetreuung zuständig. Die Gemeinden stellen gemeinsam mit den anerkannten Anbietern den Bedarf fest. Es kann für die Situation in der Region Chur sinnvoll sein, auch mit benachbarten Gemeinden zusammenzuarbeiten.

Art. 7

Kindertagesstätten können entsprechend den Anerkennungsvoraussetzungen (Art. 9 kantonales Gesetz) gemeinnützig oder öffentlich geführt werden. Im Zusammenhang mit dem Blockzeitenmodell der Stadtschule soll ergänzend das freiwillige familienergänzende Angebot an Kinderbetreuung weiter ausgebaut werden. Diese Angebote sind freiwillig und eindeutig nicht Bestandteil des städtischen Schulangebotes. Wie auf kantonaler Ebene, wo das kantonale Sozialamt für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig ist, soll deshalb auch in der Stadt die Koordination der Kinderbetreuung wieder durch die Sozialen Dienste sichergestellt werden.

Art. 8

Die Leistungsvereinbarungen der Stadt richten sich in Zukunft weitgehend nach den Vorgaben des Kantons. Sie beinhalten auch nicht mehr die Anerkennung der öffentlichen Hand. Dazu ist - wie beschrieben - in Zukunft der Kanton zuständig. Wie in vergleichbaren anderen städtischen Bereichen (z.B. Kulturförderungsgesetz) soll der Abschluss von Leistungsvereinbarungen oder deren Änderung in Zukunft in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Sollte die Stadt Chur allerdings an private Anbieter zusätzlich einen Sockelbeitrag oder erhöhte individuelle Betreuungsbeiträge ausrichten, wie dies in Art. 11 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes als Möglichkeit vorgesehen ist, so entscheidet dazu der Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Voranschlages.

Art. 10

Die Neuformulierung entspricht den Vorgaben des kantonalen Gesetzes.



Art. 11

Gemäss Art. 6 des kantonalen Gesetzes haben sich die Wohnsitzgemeinden mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton an den Beiträgen der öffentlichen Hand zu beteiligen. Der Stadtrat geht davon aus, dass mit diesen vom Kanton fixierten Beiträgen die bestehenden privaten Einrichtungen an familienergänzender Kinderbetreuung in Chur weiterhin existieren können und dass sich entsprechend eines eventuell grösseren Bedarfs auch neue Betreuungsplätze errichten lassen. Die bisherigen städtischen Sockelbeiträge sollten daher grundsätzlich nicht mehr notwendig sein.

Trotzdem soll in Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen werden, allenfalls einen fixen Sockelbeitrag an private Leistungserbringer oder höhere individuelle Betreuungsbeiträge an Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Chur ausrichten zu können. So wird die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, damit die Stadt weiterhin eigene Steuerungsmöglichkeiten besitzt, um allfällig gezielt notwendige Kapazitäten zu schaffen respektive erhalten zu können.

3. Blockzeitenmodell für die Primarschulstufe

Blockzeiten in der Primarstufe (und im Kindergarten) sind grundsätzlich schulorganisatorische Fragen, die nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen. Auch der vorgesehene weitere Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote kann gestützt auf das geltende städtische Gesetz erfolgen. Die Einführung des geplanten Blockzeitenmodells an der Stadtschule Chur bedarf daher an sich keiner neuen gesetzlichen Grundlage. Trotzdem scheint es dem Stadtrat richtig, die Realisierung der Blockzeiten in Kindergarten und Primarschule dem Gemeinderat im Sinne einer Gesamtschau in der gleichen Botschaft wie die Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu unterbreiten.

Nach Überweisung der Motion Barla Cahannes wurden die Vor- und Nachteile von sehr unterschiedlichen Blockzeitenmodellen von einer Arbeitsgruppe aus Schulratsmitgliedern und Lehrpersonen unter Leitung von Schulrat Peter Metz im Detail untersucht. Der Stadtschulrat entschied sich am 3. Mai 2002 abgestützt auf den von dieser Arbeitsgruppe erarbeiteten Bericht zunächst dafür, dass die Blockzeiten auf der Primarstufe von Montag bis Freitag den ganzen Vormittag (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) umfassen sollen. Die ergänzenden Betreuungsangebote dazu sollten freiwillig sein und schwergewichtig mit den Angeboten der Kindertagesstätten in Schulhausnähe abgedeckt werden.



Im Anschluss an diesen Grundsatzbeschluss wurden Modellstundenpläne erarbeitet. Dabei wurde insbesondere die Frage geklärt, ob es möglich wäre, in allen 1. und 2. Primarklassen und für die Einführungsklassen aus Kostengründen sämtliche geteilten Stunden erst nach 10.00 Uhr anzusetzen. Dabei hat sich folgendes ergeben:

- In der 1. Primarklasse würde der Unterricht vor allem am Vormittag stattfinden (Unterricht nur noch an zwei Nachmittagen!). Damit wäre die Unterrichtszeit für die jüngsten Schulkinder eindeutig zu stark komprimiert. An drei von fünf Vormittagen müssten die Erstklässlerinnen und Erstklässler während 4 Lektionen im Unterricht anwesend sein. Da die Konzentrations- und Aufnahmefähigkeit eines 7-jährigen Kindes dafür nicht ausreicht, könnte nicht mehr mit gleicher Intensität unterrichtet werden - und dies vor allem in den Fächern Mathematik und Sprache (Erstlesen und Ersts Schreiben).
- Die Erstklässlerinnen und Erstklässler könnten bei diesem Modell an Vormittagen in Sprache und Mathematik weniger in Halbklassen unterrichtet und damit nicht mehr gleich individuell gefördert werden wie bisher.
- Von Montag bis Freitag müssten 5 mal 2 Lektionen im Block unterrichtet werden. Von diesen 10 Lektionen würden aus stundenplantechnischen Gründen bis 6 Lektionen auf Singen, Turnen und Religion entfallen.
- Die Stundenpläne für die Einführungsklassen (zwei Jahrgangsklassen bei der gleichen Lehrperson) sowie die Stundenpläne für die zweisprachigen Klassen deutsch/italienisch und deutsch/romanisch wären gar nicht realisierbar.

Für den Schulrat und den Stadtrat ist erwiesen, dass das zunächst favorisierte Modell im Vergleich zu heute eine signifikante Verminderung der Schulqualität zur Folge hätte. Es kann nicht sein, dass für die Mehrheit der Kinder, die wohl weiterhin keine familienergänzenden Betreuungsangebote nutzen, durch die Einführung des Blockzeitenmodells eindeutige Qualitätseinbussen entstünden.

Entsprechend hat der Schulrat an der Sitzung vom 12. März 2003 seinen ursprünglichen Beschluss modifiziert und ohne Gegenstimme einer Lösung zugestimmt, welche keine zwingenden Vorschriften für die Abfolge von Unterricht und unterrichtsfreier Zeit vorschreibt. Um die Blockzeiten von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu gewährleisten, muss konsequenterweise das Angebot für die Kinderbetreuung gegenüber heute um 3 Stunden ausgedehnt werden.



4. Blockzeiten für die Kindergärten

Die Stadtschule bietet seit dem Schuljahr 1996/1997 zwei Zeitmodelle für die Kindergärten an. Neben dem traditionellen Modell wurde versuchsweise ein Blockzeitenmodell eingeführt. Dieses ist in den letzten Monaten ebenfalls einer Überprüfung unterzogen worden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen und abgestimmt auf die Entwicklung bei den Blockzeiten auf der Primarschulstufe entschied sich der Schulrat am 2. April 2003 dafür, in allen Kindergärten ab dem Schuljahr 2004/2005 ein angepasstes einheitliches Blockzeitenmodell einzuführen. Im Schuljahr 2003/2004 werden bereits 16 der 29 Kindergärten mit dem neuen Blockzeiten-Stundenplan geführt. Die Blockzeiten-Kindergärten haben täglich von 08.00 Uhr bis 08.30 Uhr eine sogenannte Auffangphase. Von 08.30 Uhr bis 11.40 Uhr ist die Anwesenheit für alle Kinder obligatorisch. Davon ausgenommen ist der Donnerstag. An diesem Tag sind am Vormittag nur die „Zweitjährigen“ anwesend. Am Donnerstagnachmittag sind die „Kleinen“ von 13.25 Uhr bis 16.05 Uhr allein im Kindergarten. Die übrigen Nachmittage sind für alle Kinder der Blockzeiten-Kindergärten frei. Vor Beginn der Auffangphase sowie nach Ende der obligatorischen Kindergartenzeit gibt es für die Kindergärtnerinnen zudem eine sogenannte Randaufsicht oder Präsenzzeit von insgesamt 5 Stunden pro Woche.

5. Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstätten

5.1. Nutzung des bestehenden Angebotes

Wie in Kapitel 1 beschrieben, führt die Stadtschule zur Zeit die drei Kindertagesstätten Barblan, Casanna und Daleu mit den Angeboten Mittagsbetreuung (11.00 Uhr bis 14.00 Uhr inkl. Mittagessen), Nachschulbetreuung (13.30 Uhr bis 18.00 Uhr inkl. Zvieri) und Vollbetreuung (inkl. Mittagessen und Zvieri). Seit Beginn des Schuljahres 2003/2004 beginnt die Betreuung bei ausgewiesenem Bedarf bereits um 10.00 Uhr. Das Angebot richtet sich primär an die Kinder der Primarschulstufe. Das günstige Angebot für die Mittagsverpflegung wird im Casanna auch von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I gerne in Anspruch genommen.

Es wird Wert darauf gelegt, dass die Mittagsverpflegung gesund und ausgewogen ist. Die Kinder der Tagesstätte Casanna können das Mittagessen in der gegenüberliegenden Casa Florentini einnehmen, diejenigen der Tagesstätten Daleu und Barblan beziehen das Essen von der Mensa der Gewerblichen Berufsschule Chur (SV-Service).



Die Nutzung der bestehenden Angebote ist unterschiedlich. Die nachstehende Tabelle gibt darüber Auskunft.

Durchschnittliche Belegung (Anzahl Kinder) pro Tag in den bestehenden Kindertagesstätten 2002/2003							
Angebote ⇒	nur Mit- tagsbetreu- ung (A)	nur Nach- schul- betreuung (B)	Vollbetreu- ung (C)	Mittagessen (A + C)	Nachschule (B+C)	maximale Gruppen- grösse	
Tagesstätten ↓							
Barblan	4,4	11,6	5,2	9,6	16,8	25	
Casanna	10,2	3,4	2,2	12,4	5,6	20	
Daleu	4,4	9,3	4,2	8,6	13,5	25	

Bei diesen Durchschnittszahlen ist zu beachten, dass die Nachschulbetreuung am Freitag und die Betreuung am ganzen Mittwoch nur von wenigen Kindern beansprucht werden.

5.2 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Eltern leisten an die Kosten einkommensabhängige Beiträge. Mit dem vorgesehenen Ausbau der Angebote sollen die nachstehenden bisherigen Elternbeiträge verändert werden. Der Stadtrat beabsichtigt, neue Tarife 4 und 5 für höhere Einkommen zu schaffen.

Heutige Elternbeiträge für die Leistungen der bestehenden Kindertagesstätten			
Angebotsumfang	A Mittagsbetreuung	B Nachschulbetreuung	C Vollbetreuung
Monatliches Nettoeinkommen (inkl. Partner und Alimente nach Abzug von Fr. 400.--/Kind unter 20 Jahren)	Kosten pro Tag		
Tarif 1: Bis Fr. 2'500.--	Fr. 8.--	Fr. 4.--	Fr. 10.80
Tarif 2: Bis Fr. 5'000.--	Fr. 10.--	Fr. 5.--	Fr. 13.50
Tarif 3: Über Fr. 5'000.--	Fr. 12.--	Fr. 6.--	Fr. 16.20

Allerdings bedürfen die Tarife, sofern die Angebote in Zukunft auch kantonale Beiträge erhalten, neu der Genehmigung durch das kantonale Departement. Im Weiteren ist bei der Tarifgestaltung darauf zu achten, dass beispielsweise eine Mittagsbetreuung nicht so teuer werden darf, dass sie aufgrund anderer Angebote nicht mehr konkurrenzfähig wäre. Bei der Preisgestaltung darf allerdings auch berücksichtigt werden, dass in Kindertagesstätten nicht



nur in einer kindergerechten Umgebung gegessen wird, sondern auch ein weiteres Betreuungsangebot (Aufgabenhilfe etc.) besteht.

Die derzeit erhobenen Kosten werden im Übrigen um maximal 20 % reduziert, wenn ein Angebot im gleichen Monat mindestens 15 mal genutzt wird. Dabei werden die Nutzungen der Kinder der gleichen Familie zusammengezählt. Damit wird heute ganz bewusst eine Ermässigung gewährleistet, wenn mehrere Kinder aus der gleichen Familie eine Kindertagesstätte besuchen.

5.3 Befragung für familienergänzende Kinderbetreuung

Um den aktuellen Bedarf für familienergänzende Angebote in den einzelnen Quartieren respektive Schulhäusern abzuklären, wurden im Januar 2003 die Eltern aller Kinder ab dem zweiten Kindergartenjahr bis zu den fünften Klassen der Primarstufe schriftlich befragt. Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die Antworten bezüglich der Kinder, welche nun im laufenden Schuljahr die Primarschulstufe besuchen.

Auswertung der Elternbefragung im Januar 2003						
Schulhaus	Anzahl Befragungen	davon beantwortet	Nutzung Vormittag	Nutzung nach der Schule	Nutzung Mittagessen	Kostenanteil
Barblan	234	209	6	20	22	92 %
Daleu	161	140	10	18	13	93 %
Herold	247	220	12	22	22	93 %
Lachen	307	243	20	33	30	93 %
Masans	128	107	7	10	10	88 %
Montalin	289	261	20	28	34	99 %
Nikolai	101	71	7	8	7	100 %
Rheinau	293	249	12	23	21	85 %
Türligarten	93	79	4	9	12	100 %
Total	1'853	1'574 85 %	98	172	172	94 %



Die Zahlen in den Spalten *Nutzung Vormittag*, *Nutzung nach der Schule* und *Nutzung Mittagessen* bedeuten die errechneten Tagesdurchschnitte. Die Spalte *Kostenanteil* gibt Auskunft, wie gross der Anteil der Eltern ist, welche bereit wären, zur Nutzung der Angebote einen angemessenen Kostenanteil zu übernehmen.

60 Eltern ergänzten die Antwortformulare mit Bemerkungen. Davon waren 6 negativ, 23 ohne Wertung, 31 positiv. Interessant ist die Aussage aus dem Schulhaus Masans, dass der Elternrat dieses Schulhauses den „Mittagstisch“ bereits privat organisiert hat. Derartige Möglichkeiten der Nachbarschaftshilfe sind zu begrüßen und bei der Planung zu berücksichtigen. Gerade für kleinere Schulhäuser kann dies eine gute Alternative sein.

5.4 Wertung der Umfrage, Massnahmen und Ausbaubedarf

Aufgrund der Erfahrungen mit ähnlichen Umfragen sowie der Herkunft der Schülerinnen und Schüler der drei bestehenden Kindertagesstätten und der aktuellen Frequenzen kann man davon ausgehen, dass nur etwa 60 % der gemäss Umfrage genannten Kinder das Angebot in concreto auch nutzen würden. Auf der anderen Seite muss die zukunftsgerichtete Planung des Angebotes aber auch auf eine gewisse Steigerung der Nachfrage ausgerichtet sein. So sind mittelfristig insgesamt in den Churer Kindertagesstätten etwa 180 Plätze erforderlich. Zu den drei bestehenden Kindertagesstätten müssten mindestens drei weitere geschaffen werden. Damit würden für knapp 10 % der Kinder im Primarschulalter (inkl. Kleinklassen) Plätze in Kindertagesstätten geschaffen.

Bedarf aufgrund der Umfrage 2003 ermittelt nach Quartieren			
Kindertagesstätte für Schulhäuser	erwartete Plätze gemäss Umfrage (maximal)	erwartete durchschnittliche Belegung (ca. 60 %)	Bemerkungen
Barblan	22	14	bestehend, eingemietet
Nikolai + Türligarten	20 (8+12)	12	bestehend, eingemietet im Haus Casanna
Daleu + Herold	40 (18+22)	24	bestehend, im Schulhaus Daleu
Lachen	33	20	zu schaffen
Masans	10	6	zu schaffen
Montalin	34	20	zu schaffen
Rheinau	23	14	zu schaffen
Total	181	108	



Die Umfrage zeigt im Übrigen deutlich, dass in den Schulhäusern Lachen und Montalin derzeit das grösste Bedürfnis nach neuen Angeboten besteht. Auch im Schulhaus Rheinau ist der Bedarf beträchtlich. Allerdings ist die Kindertagesstätte Barblan nicht sehr weit entfernt.

Kindertagesstätten erfordern mindestens zwei Haupträume, da die Schulaufgaben nicht im gleichen Zimmer erledigt werden können, in welchem eine andere Gruppe spielt. Idealerweise befinden sich die Kindertagesstätten im Schulareal selber oder dann in unmittelbarer Umgebung. So kann die weitere Infrastruktur im und um das Schulhaus genutzt werden. Das Mittagessen kann in einem oder in beiden Zimmern eingenommen werden. Obschon nicht selber gekocht wird, sind einfache Küchen erforderlich.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Aufwandüberschuss der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung (Kontogruppe 2003) betrug im Rechnungsjahr 2002 rund Fr. 635'000.--. Dabei beliefen sich die Beiträge für Kinder im Vorschulalter an die Kinderkrippen sowie die private Tagespflege auf Fr. 350'000.--.

Solange der Kanton die Beiträge pro beitragsberechtigten Betreuungsplatz noch nicht festgelegt hat, können die Änderungen der finanziellen Verpflichtungen der Stadt nur grob geschätzt werden. Der Stadtrat geht aber davon aus, dass dank der neuen kantonalen Vorgaben mit einer hälftigen Beteiligung des Kantons die Entlastung für die Stadt im Vorschulbereich im Minimum Fr. 150'000.-- beträgt.

Auf der anderen Seite werden durch den gezielten Ausbau der Angebote an Kindertagesstätten in den Quartieren Mehrkosten entstehen, an deren Betrieb sich der Kanton aufgrund des neuen Gesetzes ebenfalls zur Hälfte zu beteiligen hat. Zusätzlich können wie erwähnt für neue Einrichtungen auch Beiträge des Bundes erwartet werden (vgl. Kapitel 1.5).

Die Kosten für die Infrastruktur sind zum kleineren Teil von den Öffnungszeiten der Kindertagesstätten abhängig. Der Hauptanteil des Aufwandes wird durch die Personalkosten verursacht. Im Kalenderjahr 2002 schloss die Rechnung für die drei Kindertagesstätten (Kinder im Schulalter) wie folgt ab:

Gesamtaufwand (davon Personalkosten Fr. 198'500.--)	Fr. 344'800.--
Einnahmen (Elternbeiträge)	Fr. 77'200.--
Aufwandüberschuss	Fr. 267'600.--



Der Aufwandüberschuss pro Kindertagesstätte betrug bei den bisherigen Öffnungszeiten somit rund Fr. 90'000.--. Wenn die Kindertagesstätten ab 08.00 Uhr geöffnet sind, führt dies zu drei zusätzlichen Stunden Öffnungszeit pro Tag und Kindertagesstätte. Man kann aufgrund der Ergebnisse der Umfrage davon ausgehen, dass für die Betreuung am Vormittag eine Person pro Kindertagesstätte genügt. Dies würde zu Mehrkosten von maximal Fr. 20'000.-- pro Kindertagesstätte und Jahr führen. Wenn die Beitragsleistungen der Eltern wie erwähnt teilweise erhöht werden, wird der Aufwandüberschuss pro Kindertagesstätte durchschnittlich rund Fr. 100'000.-- betragen, für Masans die Hälfte.

Der Ausbau der Kindertagesstätten soll schrittweise erfolgen. Sofern das beschriebene Angebot dereinst voll erbracht wird, muss man für die geplanten sieben Kindertagesstätten gesamthaft mit einem jährlichen Aufwandüberschuss von ca. Fr. 700'000.-- rechnen.

Auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 wurden im Rahmen des bewilligten Voranschlages für das Jahr 2003 nur punktuell gewisse Änderungen der Öffnungszeiten der bestehenden Kindertagesstätten realisiert.

Auf Beginn des Schuljahres 2004/2005 sollen gleichzeitig mit der Einführung des Blockzeitenmodells in Kindergarten und Primarschule in den bestehenden Kindertagesstätten die Öffnungszeiten auf 08.00 Uhr vorverlegt werden. Trotz der ungünstigen eigenen Raumressourcen sind - sofern das ermittelte Bedürfnis bestehen bleibt - zwei weitere Kindertagesstätten für das Lachen- und für das Montalinschulhaus zu eröffnen. Dazu sind höchstwahrscheinlich in unmittelbarer Schulhausnähe Fremdeinmietungen notwendig. Dies würde zu einer Zunahme des Aufwandüberschusses von rund Fr. 200'000.-- pro Schuljahr führen. Dazu kämen einmalige Kosten für die Einrichtungen der beiden Kindertagesstätten von gesamthaft rund Fr. 100'000.--.

Die Stadt wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen die Leistung von Beiträgen gemäss Ziff. 1.5 dieser Botschaft beantragen. Dadurch verringert sich der Aufwandüberschuss der Stadt in den ersten beiden Betriebsjahren um maximal Fr. 100'000.-- pro Jahr, im dritten um maximal Fr. 50'000.--.

Zusammengefasst können die finanziellen Auswirkungen für das Schuljahr 2004/2005 wie folgt abgeschätzt werden:

Beteiligung des Kantons an Kinderkrippen und Tagespflege	Fr. 150'000.--
Beteiligung des Kantons an fünf Kindertagesstätten	Fr. 200'000.--
Beiträge des Bundes (maximal 3 Jahre)	Fr. 70'000.--
Total neuer Einnahmen	Fr. 420'000.--



Mehrkosten für längere Öffnungszeiten in den bestehenden 3 Kindertagesstätten	Fr. 60'000.--
Mehrkosten für zwei neue Kindertagesstätten	Fr. 200'000.--
Einmalige Investitionen für die neuen Tagesstätten	Fr. 100'000.--
Total neuer Ausgaben	Fr. 360'000.--

Der Stadtrat hat diese Kalkulationen bewusst auf tendenziell tiefen Beiträgen von Bund und Kanton aufgebaut, damit keinesfalls mit unangenehmen Überraschungen gerechnet werden muss. Vor allem dank der Beiträge auf Grund des neuen kantonalen Gesetzes kann voraussichtlich der geplante Ausbau der Kindertagesstätten (verlängerte Öffnungszeiten / 2 neue Tagesstätten) vorerst ohne städtische Mehrleistungen erfolgen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 29. September 2003

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

Gesetzesentwurf



Aktenauflage Gemeinderat

- Botschaft 19/97
- Schlussbericht der gemeinderätlichen Vorberatungskommission, 23. April 1998
- Bericht zur Motion Barla Cahannes und Mitunterzeichnende, 25. April 2001
- Botschaft 1/2002
- Botschaft 2/2002
- Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden, Entwurf
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 5/2002 - 2003)
- Verordnung des Bundesrates über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002
- Edition Sozialpolitik „Kindertagesstätten zahlen sich aus“
- Bericht der schulrätlichen Arbeitsgruppe zu Blockzeitenmodellen vom Mai 2002
- Stundenpläne 1. Primarklassen: Standard und Blockzeit
- Stundenpläne Kindergärten Schuljahr 2003/2004
- Protokollauszug Schulratssitzung vom 3. Mai 2002
- Protokollauszug Schulratssitzung vom 12. März 2003
- Protokollauszug Schulratssitzung vom 2. April 2003
- Auswertung der Befragung der Eltern vom Januar 2003
- Betreuungsleistungen der Schülerhorte der Stadt Chur im Jahr 2002



Stadt Chur

Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur

Alte Fassung

Gesetz über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. September 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Gesetz regelt die finanzielle Unterstützung für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung in der Stadt Chur.

Art. 2 Grundsätze und Ziele

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung hat zum Ziel:

- a) Kindern, die nicht ganztägig betreut sind, eine kindergerechte Betreuung zu gewährleisten;

Revisionsvorlage

Gesetz über die familien(...)ergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur

Beschlossen in der Volksabstimmung vom (...)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Gesetz regelt die finanzielle Unterstützung für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien(...)ergänzender Kinderbetreuung in der Stadt Chur.

Art. 2 Grundsätze und Ziele

¹Die familien(...)ergänzende Kinderbetreuung hat zum Ziel:

- a) Kindern, die nicht ganztägig betreut sind, eine kindergerechte Betreuung zu gewährleisten;

- b) in der Stadt ein ausreichendes Angebot an Hort-, Krippen- und Tagespflegeplätzen zu ermöglichen.

Die Stadt kann neue Formen familien- und schulergänzender Kinderbetreuung unterstützen.

II. Vorschulbereich

Art. 3 Kinderkrippen

Die Stadt unterstützt die von ihr anerkannten Anbieter von Kinderkrippen mit Betriebsbeiträgen.

Art. 4 Tagespflege

Die Stadt unterstützt von ihr anerkannte Anbieter finanziell, die in der Stadt Chur im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Pflegekindergesetzgebung eine Vermittlungsstelle für Tagespflege betreiben oder Tagespflege anbieten.

- b) in der Stadt ein ausreichendes Angebot an **Kindertagesstätten**-, Krippen- und Tagespflegeplätzen zu ermöglichen.

²Die Stadt kann neue Formen familien(...)ergänzender Kinderbetreuung unterstützen.

Art. 2a Bedarf

¹Die Stadt legt in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.

²Die Stadt kann dazu mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

II. Aufgaben und Angebote

Art. 3 Kinderkrippen

Die Stadt unterstützt (...) anerkannte Anbieter von Kinderkrippen in **Chur** mit Betriebsbeiträgen.

Art. 4 Tagespflege

Die Stadt unterstützt (...) anerkannte Anbieter finanziell, die in der Stadt Chur im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen (...) Gesetzgebung eine Vermittlungsstelle für Tagespflege betreiben oder Tagespflege anbieten.

III. Schulbereich

Art. 5 Horte/Mittagstisch

Die Stadt gewährleistet ein Angebot an Horten und Mittagsverpflegung. Dieses steht in erster Linie Kindern im Primarschulalter zur Verfügung. Das Angebot umfasst im wesentlichen die Kinderbetreuung vor und nach dem Schulunterricht, die Aufgabenhilfe und die Verpflegung am Mittag.

Art. 6 Oberstufe

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschuloberstufe können spezielle Betreuungsangebote geschaffen werden.

IV. Organisation

Art. 7 Koordinationsstelle für Kinderbetreuung

Die Koordination für die gesamte in diesem Gesetz geregelte familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur wird durch die Schuldirektion sichergestellt.

(...)

Art. 5 Kindertagesstätten/Mittagsbetreuung

¹Die Stadt gewährleistet ein Angebot an **Kindertagesstätten** und **Mittagsbetreuung**. Dieses steht in erster Linie Kindern im Primarschulalter zur Verfügung.

²Das Angebot umfasst im wesentlichen die Kinderbetreuung vor und nach dem Schulunterricht, die Aufgabenhilfe und die Verpflegung am Mittag.

Art. 6 Oberstufe

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschuloberstufe können spezielle Betreuungsangebote geschaffen werden.

III. Organisation

Art. 7 Koordinationsstelle für Kinderbetreuung

Die Koordination für die gesamte in diesem Gesetz geregelte familien-ergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur wird durch die **Sozialen Dienste** sichergestellt.

Art. 8 Leistungsvereinbarungen

Im Rahmen dieses Gesetzes werden zwischen der Stadt und privaten Anbietern von familienergänzender Kinderbetreuung Leistungsvereinbarungen getroffen, in welchen Leistungsziele, Organisation und Zusammenarbeit, Finanzierung und Tarifgestaltung sowie das Controlling geregelt werden.

Die Leistungsvereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die genehmigten Leistungsvereinbarungen beinhalten die Anerkennung des Leistungsanbieters im Sinne dieses Gesetzes.

V. Finanzierung**Art. 9 Finanzierung**

Der Gemeinderat setzt jährlich im Rahmen des Voranschlages die notwendigen Mittel fest.

Art. 10 Städtische Angebote

Für die durch die Stadt betriebenen Angebote an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder einkommensabhängige Beiträge zu entrichten.

Art. 8 Leistungsvereinbarungen

Im Rahmen dieses Gesetzes werden zwischen der Stadt und privaten Anbietern von familienergänzender Kinderbetreuung Leistungsvereinbarungen getroffen, in welchen Leistungsziele, Organisation und Zusammenarbeit, Finanzierung und Tarifgestaltung sowie das Controlling geregelt werden.

(...)

IV. Finanzierung**Art. 9 Finanzierung**

Der Gemeinderat setzt jährlich im Rahmen des Voranschlages die notwendigen Mittel fest.

Art. 10 Städtische Angebote

Für die durch die Stadt betriebenen Angebote an familien(...)ergänzender Kinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Beiträge **abgestuft nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** zu entrichten. **Die Tarife bedürfen der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.**

Art. 11 Private Anbieter

Die städtischen Subventionen an die privaten Anbieter werden unterteilt in einen fixen Sockelbeitrag und in individuelle Betreuungsbeiträge an Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur. Sofern bei auswärtigen Kindern der Beitrag der Wohnortsgemeinde oder Dritter kleiner ist als der entsprechende individuelle Betreuungsbeitrag der Stadt, so haben die Anbieter den Elternbeitrag um die Differenz zu erhöhen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 12 Verordnung**

Der Gemeinderat kann zu diesem Gesetz eine Verordnung erlassen.

Art. 13 Änderung von Erlassen

Schulgesetz vom 4. Dezember 1994

Art. 53 Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 11 Private Anbieter

¹Die städtischen Subventionen an die privaten Anbieter **richten sich nach den Beiträgen des Kantons.**

²**Zusätzlich kann die Stadt einen fixen Sockelbeitrag und individuelle Betreuungsbeiträge an Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur ausrichten.**

³Sofern bei auswärtigen Kindern der Beitrag der Wohnortsgemeinde oder Dritter kleiner ist als der entsprechende individuelle Betreuungsbeitrag der Stadt, so haben die Anbieter den Elternbeitrag um die Differenz zu erhöhen.

⁴**Die Beiträge der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder richten sich nach Art. 10.**

V. Schlussbestimmungen**Art. 12 Verordnung**

Der Gemeinderat kann zu diesem Gesetz eine Verordnung erlassen.

Art. 13 Änderung von Erlassen

Schulgesetz vom 4. Dezember 1994

Art. 53 Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung der Regierung.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten **der Teilrevision** dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk (...).